

## § 81 LWO (Bayern) — Schnellmeldung, Abschluss der Eintragungslisten

Landeswahlordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Nach Ablauf der Eintragsfrist meldet die kreisangehörige Gemeinde unverzüglich die Zahl der Stimmberechtigten und die Gesamtzahl der Eintragungen dem Landratsamt, das die Meldungen der Gemeinden zusammenfasst und das Ergebnis dem Landeswahlleiter meldet. Die kreisfreie Gemeinde meldet das Ergebnis unmittelbar dem Landeswahlleiter. Die Meldung wird nach dem vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bestimmten Muster auf schnellstem Weg erstattet.

(2) Nach Abgabe der Schnellmeldung schließt die Gemeinde die Eintragungslisten unverzüglich ab.

(3) Die Gemeinde bestätigt in jeder Eintragsliste nach der letzten Unterschrift,

1. wie viele Eintragungen auf der Liste geleistet wurden,
2. wie viele und welche Eintragungen für ungültig erachtet werden.

Werden Eintragungen für ungültig erachtet, so ist das unter Angabe der Gründe auf der Eintragsliste zu vermerken.

(4) Die Gemeinde vergleicht die Zahl der Eintragungen auf Grund der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Eintragungsscheine mit den insgesamt geleisteten Eintragungen in der Eintragsliste. Abweichungen sind sofort aufzuklären und gesondert zu vermerken.

Zitiervorschlag: § 81 LWO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LWO/81>